



PASSAU

Leben an drei Flüssen



ÜBERSICHTSPLAN

OHNE MASSTAB

ENTWURF

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN DER STADT PASSAU "KNOTENPUNKT FRANZ-JOSEF-STRAUSS BRÜCKE NORD" GEMARKUNG: HACKLBERG

STADTPLANUNG



M. 1 : 1000

STADTPLANUNG	STATUS	DATUM	NAME
BEARBEITET	ENTWURF	09.11.09	ESH
GEÄNDERT	GEÄNDERT	15.02.10	ESH

STADTPLANUNG



VERFAHRENSVERMERKE

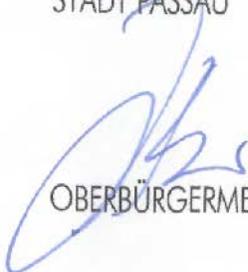
GEMARKUNG: PASSAU

DER BEBAUUNGSPLANENTWURF VOM 15.02.10 MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 19.03.10 BIS 19.04.10 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. 6 VOM 10.03.2010 BEKANNTGEMACHT. DIE STADT PASSAU HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHLUSS VOM 21.06.2010 GEMÄSS §10 BAUGB I. V. M. ART. 81 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



SIEGEL

PASSAU, 28.06.2010
STADT PASSAU


OBERBÜRGERMEISTER 

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS §10 ABS.3 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. 19 AM 15.09.2010 RECHTSVERBINDLICH. DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANN'S EINSICHT IM AMT FÜR STADTPLANUNG WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.

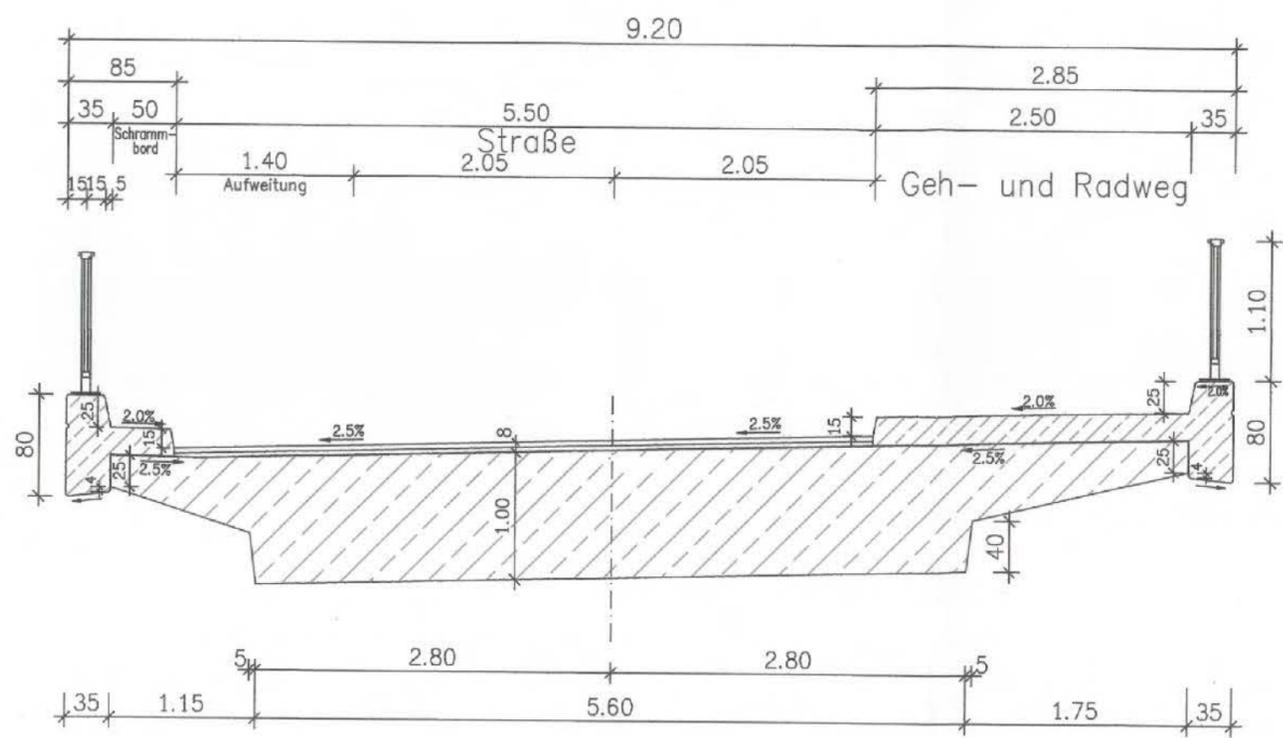


SIEGEL

PASSAU, 10.09.2010
STADT PASSAU


OBERBÜRGERMEISTER 

REGELQUERSCHNITT BRÜCKE



PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 VERKEHRSFLÄCHEN



ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE HIER STAATSSTRASSE
(Z.T. MIT STRASSENBEGLEITGRÜN, GEH- UND RADWEG,)



ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE HIER ORTSSTRASSE
(Z.T. MIT SCHRAMMBORD, GEHWEG UND STRASSENBEGLEITGRÜN)



ÖFFENTLICHER FUSS - UND RADWEG



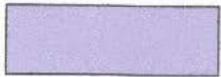
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
(ABTRENNUNG ZWISCHEN ÖFFENTLICHEM UND PRIVATEM GRUND)



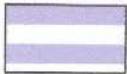
EIN- UND AUSFAHRTEN



PRIVATWEG



BAHNANLAGE



BAHNÜBERGANG

1.2 FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN UND FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG



PUMPWERK



FLÄCHE FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN (WASSER)

1.3 HAUPTVERSORGUNGS - UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN



REGENWASSERLEITUNG, ÖFFENTLICH



MISCHWASSERKANAL, ÖFFENTLICH



TRINKWASSERLEITUNG

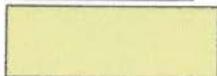


GASLEITUNG



STROMLEITUNGEN (110KV BZW. 20 KV)

1.4 GRÜNFLÄCHEN



GRÜNFLÄCHE, PRIVAT

1.5 WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES



GRENZE ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET

1.9 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT



BÄUME, GEHÖLZ ZU ERHALTEN



LAUBBÄUME 1. ORDNUNG ZU PFLANZEN GEMÄSS PFLANZLISTE 0.6.2



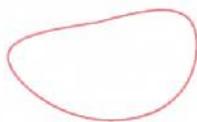
LAUBBÄUME 2. ORDNUNG ZU PFLANZEN GEMÄSS PFLANZLISTE 0.6.3



BESTEHENDE FREIWACHSENDE, STANDORTHEIMISCHE
GEHÖLZGRUPPEN GEMÄSS PFLANZLISTE 0.6.4 NACHZUVERDICHTEN



UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM
SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS (§ 5 ABS. 4, § 9 ABS. 6 BAUGB)
BIOTOP DER STADTBIOTOPKARTIERUNG MIT NUMMER

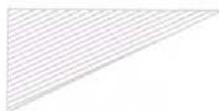


REPTILIENHABITATE

1.10 SONSTIGE PLANZEICHEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS



SICHTDREIECKE (INNERHALB VON SICHTDREIECKEN AN EINMÜNDUNGEN
ZU ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN DARF DIE SICHT AB 0,80 METER
HÖHE NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN, SIEHE UNTER TEXTL. FESTSETZUN-
GEN 0.9.2)

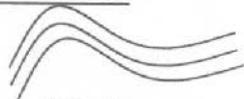


AUFSCHÜTTUNGSFLÄCHE MIT BÖSCHUNG



LEITUNGSRECHT

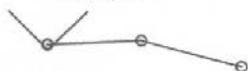
1.11 HINWEISE



HÖHENLINIEN

1001/3

FLURSTÜCKSNUMMER



BEST. FLURSTÜCKSGRENZE



BUSHALTESTELLE



BRÜCKENPFEILER



BRÜCKENWIDERLAGER

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1 GRÜNFLÄCHEN

0.1.1 DIE BÖSCHUNGEN ENTLANG DER EINMÜNDUNGSSCHLEIFE IN DIE STAATSSTRASSE UND ENTLANG DER FAHRBAHN SIND ALS RASEN BZW. WIESENFLÄCHEN AUSZUBILDEN.

0.1.2 DIE SONSTIGEN STRASSENBEGLEITENDEN GRÜNFLÄCHEN SIND DER NATÜRLICHEN SUKZESSION ZU ÜBERLASSEN. IM BEREICH DER SUKZESSION IST KEIN OBERBODEN ABZUTRAGEN. NICHT BEANPRUCHTE GEHÖLZBESTÄNDE SOLLEN GESCHONT WERDEN.

0.2 BEPFLANZUNGEN IM BEREICH DER BAHNANLAGEN

ABSTAND UND ART DER BEPFLANZUNGEN SIND SO ZU WÄHLEN, DASS DIESE BEI WINDBRUCH NICHT IN DIE GLEISANLAGE FALLEN KÖNNEN. DER MINDESTABSTAND ZUR NÄCHSTLIEGENDEN GLEISANLAGE ERGIBT SICH AUS DER ENDWUCHSHÖHE UND EINEM SICHERHEITSABSTAND VON 2,50 M. DIESE ABSTÄNDE SIND DURCH GEEIGNETE MASSNAHMEN (Z.B. RÜCKSCHNITT) STÄNDIG ZU GEWÄHRLEISTEN. BESTEHENDE BEPFLANZUNGEN MÜSSEN ENTSPRECHEND ANGEPAST WERDEN.

0.3 RODUNG VON GEHÖLZBESTÄNDEN

RODUNG BZW. AUF-STOCK-SETZEN VON GEHÖLZBESTÄNDEN NUR AUSSERHALB DER BRUTZEIT VON VÖGELN (1. OKTOBER BIS 28. FEBRUAR). AUF DER UFERBÖSCHUNG ZUR BAUFREIMACHUNG NUR AUF-STOCK-SETZEN DER GEHÖLZE, KEINE RODUNG.

0.4 BAUBEGINN

BAUBEGINN ZWISCHEN 15. JUNI (KEINE BEEINTRÄCHTIGUNG VON REPTILIEN WÄHREND DER PAARUNGSZEIT) UND 15. SEPTEMBER (EINZUG INS WINTERQUARTIER) BEI SPÄTEREN BAUBEGINN IST IN MEHREREN BEGEHUNGEN DER FANG VON REPTILIEN MIT VERBRINGUNG AUS DEM BAUFELD VOR BEZUG IHRES WINTERQUARTIERS ERFORDERLICH:

0.5 VERGRÖßERUNG DES HABITATANGEBOTES FÜR REPTILIEN DURCH ENTBUSCHUNG VON ANGRENZENDEN, STRUKTURELL UND KLEINKLIMATISCH GEEIGNETEN FLÄCHEN AUF DER BÖSCHUNG AM DONAUUFER (ROTE UMRANDUNG)

- 0.6 PFLANZLISTEN
 0.6.1 FÜR DIE PFLANZUNG IST AUTOCHTHONES PFLANZMATERIAL ZU VERWENDEN.
- 0.6.2 GROSSKRÖNIGE LAUBBÄUME (BÄUME 1. ORDNUNG)
 HOCHSTÄMME (3xv, M:B.), STAMMUMFANG > 12 - 14 CM
 SPITZAHORN ACER PLATANOIDES
 WINTERLINDE TILIA CORDATA
 STIEL-EICHE QUERCUS ROBUR
- 0.6.3 KLEINKRÖNIGE LAUBBÄUME (BÄUME 2. ORDNUNG)
 HOCHSTÄMME (3 x v MDB), STAMMUMFANG > 12 - 14 CM
 FELDAHORN ACER CAMPESTRE
 HAINBUCHE CARPINUS BETULUS
 VOGELBEERE SORBUS AUCUPARIA
 VOGELKIRSCH E PRUNUS AVIUM
 SILBERWEIDE SALIX ALBA
- 0.6.4 LAUBSTRÄUCHER
 2 x v, O.B. 60-100
 HASELNUSS CORYLUS AVELLANA
 HOLUNDER SAMBUCUS NIGRA
 ROTES HARTRIEGEL CORNUS SANGUINEA
 PIMPERNUSS STAPHYLEA PINNATA
 SALWEIDE SALIX CAPREA
 SCHLEHE PRUNUS SPINOSA
 WILDBIRNE PYRUS COMMUNIS
 WOLLIGER SCHNEEBALL VIBURNUM LANTANA
- 0.7 PFLEGE DER PFLANZUNG
 DIE FESTGESETZTE BEPFLANZUNG IST ZU PFLEGEN UND ZU ERHALTEN.
 BEI AUSFALL VON PFLANZUNGEN IST ENTSPRECHEND DEN GRÜNORDNERISCHEN
 FESTSETZUNGEN NACHZUPFLANZEN.
- 0.8 BEHANDLUNG DES OBERBODENS
 ZUM SCHUTZ DES BELEBTE OBERBODENS SIND FOLGENDE MASSNAHMEN ZU
 TREFFEN: VOR BAUBEGINN ABSCHIEBEN DES OBERBODENS IN SEINER GANZEN
 STARKE; AUFSETZEN IN MIETEN VON MAX. 3,0 M UND 1,5 M HÖHE. ANSAAT
 MIT LEGUMINÖSEN ODER WEIDELGRAS BIS ZUR WIEDERVERWENDUNG.
- 0.9 ÖKOLOGISCHE BAUBEGLEITUNG
 ALLE VORBEREITENDEN MASSNAHMEN (ABSUCHEN DER BÖSCHUNG ZUR DONAU
 MIT FANG UND UMSETZEN VON REPTILIEN) SOWIE DIE OPTIMIERUNG DER WIEDERHER-
 ZUSTELLENDE BÖSCHUNGEN NACH BEENDIGUNG DER BAUMASSNAHMEN SIND
 MIT ÖKOLOGISCHER BAUBEGLEITUNG VON EINEM REPTILIENEXPERTEN DURCHZUFÜHREN.
- 0.10 EXTERNE AUSGLEICHSFLÄCHEN BZW. -MASSNAHMEN
 AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES WERDEN CA. 1410 QM AUF DEM GRUNDSTÜCK
 FL. NR. 860/8 GEMARKUNG HACKLBERG FESTGESETZT. DIE ERFORDERLICHEN MASSNAHMEN
 ERGEBEN SICH AUS DER "ANWENDUNG DER EINGRIFFSREGELUNG" VOM BÜRO FÜR
 LANDSCHAFTSÖKOLOGIE DIPL. ING. OTTO ASSMANN
 DIE FUNKTION DER AUSGLEICHSFLÄCHE UND DER ERFOLG DER UMGESETZTEN MASS-
 NAHMEN WERDEN VON REPTILIENEXPERTEN AUF IHRE WIRKSAMKEIT HIN ÜBERPRÜFT.

0.11 VERKEHRSFLÄCHEN

0.11.1 GRUNDSTÜCKSZUFahrTEN

DIE GRUNDSTÜCKSZUFahrTEN SIND NUR INNERHALB DER GEKENNZEICHNETEN BE-
REICHE ZULÄSSIG . PRIVATE ZUFahrTEN SIND ANSONSTEN ENTLANG DER STAATSSTRASSE
NICHT ZULÄSSIG.

0.11.2 SICHTDREIECKE

SICHTDREIECKE SIND VON SICHTBEHINDERNDEN ANLAGEN ALLER ART FREI ZU MACHEN
BZW. FREI ZU HALTEN, DIE MEHR ALS 80 CM ÜBER DIE FAHRBAHNOBERKANTE RAGEN.
EINZELNE BÄUME, LICHTMASTEN, LICHTSIGNALGEBER UND ÄHNLICHES SIND INNERHALB
DER SICHTFELDER MÖGLICH, WENN SIE DEN WARTEPFLICHTIGEN FAHRERN DIE SICHT
NICHT VERDECKEN.

AN EINMÜNDENDEN STRASSEN SIND FOLGENDE SICHTFELDER EINZUHALTEN:
70M BEIDERSEITS IN RICHTUNG MAIERHOF/STADTMITTE IM ZUGE DER STAATSSTRASSE
10M IM ZUGE DER EINMÜNDUNG DER KACHLETSTRASSE

0.11.3 OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG

ABWÄSSER UND OBERFLÄCHENWÄSSER ALLER ART DÜRFEN VON BAUFLÄCHEN, EINSCHL.
DER VERKEHRSFLÄCHEN NICHT AUF STRASSENGRUND DER STAATSSTRASSE BZW. IN
DIE STRASSENENTWÄSSERUNGSANLAGEN ABGELEITET WERDEN.

0.12 ANBAUBESCHRÄNKUNG ENTLANG DER STAATSSTRASSE

AUSSERHALB DER ZUR ERSCHLIESSUNG DER ANLIEGENDEN GRUNDSTÜCKE BESTIMMTEN
TEILE DER ORTSDURCHFahrTEN (FREIE STRECKE) IST DAS ANBAUVERBOT BIS ZU EINER
ENTFERNUNG VON 20M ZU BEACHTEN. FOLGENDE MINDESTABSTÄNDE SIND ZU BEACHTEN:
BAULICHE ANLAGEN, STELLPLÄTZE, STÜTZMAUERN, AUFSCHÜTTUNGEN UND
ABGRABUNGEN USW.

- MIND. 20 M

STABILE EINZÄUNUNGEN

-MIND. 10 M

EINFACHE EINZÄUNUNG

-MIND. 5 M

BÄUME

-MIND. 10 M

STRÄUCHER

-MIND. 6 M

0.13 BELEUCHTUNG/WERBEFLÄCHEN

BELEUCHTUNG UND WERBEFLÄCHEN SIND SO ZU WÄHLEN, DASS EINE BEEINTRÄCH-
TIGUNG DER SICHERHEIT UND LEICHTIGKEIT DES VERKEHRS UND EINE VERWECHSLUNG
MIT SIGNALBEGRIFFEN JEDERZEIT SICHER AUSGESCHLOSSEN IST.

0.14 ENTWÄSSERUNG UND PUMPSTATION

DIE PUMPSTATION DARF WEDER IM BESTAND NOCH IM BETRIEB DURCH DIE GEPLANTE
MASSNAHME BEEINTRÄCHTIGT WERDEN.

DIE ENTWÄSSERUNG IST MIT DER DIENSTSTELLE STADTENTWÄSSERUNG ABZUSTIMMEN